



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT KORNEUBURG

4 Cg 59/21y - 31

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsplatz 1
2100 Korneuburg

Tel.: +43 2262 799

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Korneuburg erkennt durch den Richter Dr. Oskar Maleczky in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die Beklagte [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Dr. Veronika Cortolezis, Rechtsanwältin in 1010 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert: EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 5.500,--) nach öffentlicher mündlichen Verhandlung zu Recht:

1. Die Beklagte ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, das Tragen einer mit dem von ihr beworbenen und vertriebenen Spray „MIHESA“ besprühten Maske würde einen besseren Schutz gegen eine primäre Infektion mit SARS-CoV2 bieten als das Tragen einer nicht mit dem Spray besprühten Maske, insbesondere durch Aussagen wie Maske tragen ist gut, aber eine Maske imprägniert mit MIHESA ist besser! und/oder „Ich schütze mich mit MIHESA!“ und/oder „ Unsere Mission: Die Ausbreitung des Coronavirus erheblich zu reduzieren, nicht nur andere, sondern sich selbst zu schützen und die Wirkung der MNS-Maske zu verstärken“ oder sinngleiche Aussagen, wenn eine derartige bessere Schutzwirkung in Bezug auf eine primäre Infektion mit SARSCoV-2-Viren wissenschaftlich nicht erwiesen ist.
2. Die Beklagte ist ferner schuldig, es im Geschäftsverkehr zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, der von ihr beworbene und vertriebene Spray „MIHESA“ sei patentiert, insbesondere durch Umschreibungen wie „patentierter Imprägnierspray“, wenn tatsächlich kein Patentschutz für den Spray besteht.
3. Die Die Beklagte ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR10.043,84 bestimmten

Prozesskosten (darin enthalten EUR 1.4514,64 USt und EUR 1.556,- Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

4. Die Beklagte ist schuldig, binnen drei Monaten ab Rechtskraft des Urteils den gesamten Urteilsspruch allein mit Ausnahme der Kostenentscheidung auf der von ihr betriebenen Webseite www.mihesa.com derart zu veröffentlichen, dass die Veröffentlichung am Beginn der Startseite unübersehbar anzukündigen ist und über einen Link derart abrufbar sein muss, wobei der Text in derselben Farbe, derselben Schriftgröße, derselben Schriftart und denselben Zeilenabständen sowie derselben Farbe des Hintergrundes, wie sonst im Textteil auf der Webseite üblich, in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien für die Dauer von 30 Tagen zu veröffentlichen ist.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei beehrte wie im Spruch ersichtlich und brachte vor, die Beklagte betreibe ein Gewerbe und handle mit einem Spray für die Imprägnierung von MNS-Masken unter der Bezeichnung „MIHESA“. Auf der Website www.mihesa.com bewerbe die Beklagte den von ihr in der EU und im EWR-Raum vertriebenen Imprägnierspray, der als weltweite Produktneuheit von österreichischen Forschern entwickelt beschrieben werde. Dort finde sich ein downloadbares Dokument über die Wirkungsweise, in welchem über ein Balkendiagramm behauptet werde, dass das Tragen einer MIHESA-imprägnierten Maske das Covid-19-Infektionsrisiko um mehr als 90% senke. Dazu werde auf eine nicht dargestellte oder verlinkte Studie der Veterinärmedizinischen Universität Budapest vom 28.8.2020 verwiesen. Verwiesen werde weiters auf eine Theorie zur keimhemmenden Wirkung, wonach die keimhemmende Wirkung von Salzlösungen schon seit Jahrhunderten bekannt sei. Zusammengesetzt sei der Spray aus Wasser, Natrium Chloride und Ethanol. MIHESA würde somit den unrichtigen Eindruck erwecken, das Tragen einer mit dem Spray besprühten Maske würde einen besseren Schutz gegen eine Infektion mit SARS-CoV2 bieten als das Tragen einer nicht mit dem Spray besprühten Maske. Selbst wenn eine Sekundärinfektion durch die Imprägnierung vermindert werde könne, ändere dies am Ergebnis nichts. Dem Durchschnittsverbraucher sei eine Unterscheidung von „primärer“ und „sekundärer“ Infektion nicht geläufig. Diese Unterscheidung werde auch bei der inkriminierten Bewerbung des Produktes nicht getroffen.

Vielmehr werde der Eindruck erweckt, durch das Aufbringen des beworbenen Sprays auf der Maske werde das Ansteckungsrisiko mit SARS-CoV-2 erheblich gesenkt, weil auf die Maske auftreffende Viren sofort unschädlich gemacht werden würden, weswegen der Spray gegen „die Infektion mit Corona“ schütze. Gerade das sei wissenschaftlich nicht erwiesen.

Gemäß § 1 Abs 5 UWG treffe den Unternehmer die Beweislast für die behauptete Wirksamkeit des beworbenen Produktes. Einen solchen Beweis für die Wirksamkeit gebe es nicht. Damit liege eine Irreführung über die Art des Produktes bzw. seine wesentlichen Merkmale und die wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 und 2 UWG vor.

Ferner behaupte die Beklagte auch mehrfach, der Spray sei patentiert. Sie erwecke dadurch den Eindruck, dass der Bedarf beim Werbenden vorteilhafter gedeckt werden könne als beim Mitbewerber. Zwar sei MIHESA eine zu AM 10939/2020 seit 24.4.2020 registrierte Wortmarke, ein österreichisches und europäisches Patent gebe es für diesen Spray hingegen nicht.

Wiederholungsgefahr sei aufrecht, weil bereits ein einmaliger Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht die Wiederholungsgefahr indiziere und die Beklagte kein Verhalten gesetzt habe, aus dem abzuleiten wäre, dass sie von Wettbewerbswidrigkeiten Abstand nehmen würde. Der Klagsanspruch sei unabhängig von der Frage, wann die klagende Partei Kenntnis von den Werbeaussagen gewonnen habe, nicht verjährt, da der gesetzwidrige Zustand weiterhin fortbestehe.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und brachte vor, die Ansprüche seien gemäß § 20 UWG verjährt, weil die inkriminierte Werbung seit mindestens September 2020 im Internet abrufbar und daher bekannt sei. Das verfahrensgegenständliche Produkt sei am 17.4.2020 unter dem Arbeitstitel „Atenschutzmaske“ zum Gebrauchsmuster beim Patentamt angemeldet worden. Registriert sei dieses Produkt beim Patentamt unter der Nummer GM 50082/2020. Ein Gebrauchsmuster schütze eine Erfindung in Österreich genauso wie ein Patent. Die Wirkungsweise des MIHESA-Pumpsprays beruhe darauf, dass sich durch die Salzlösung, die auf die Maske gesprüht werde, Salzkristalle bilden. Diese auf der Maske haftenden Salzkristalle würden verhindern, dass sich das Virus an eine Zelle hefte und sich dadurch vermehre. Dass mit dem MIHESA-Pumpspray das Infektionsrisiko – auch mit SARSCoV2-Viren – deutlich gesenkt werden könne, sei wissenschaftlich nachgewiesen.

Beweis wurde erhoben durch Beziehung des Sachverständigen [REDACTED]

[REDACTED] und durch die im Akt erliegenden Urkunden.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Beklagte betreibt seit 20.7.2020 an der Adresse

████████████████████ ein freies Gewerbe, und zwar das Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und des Handelsagenten (Beilage ./A). Im Rahmen dieser Gewerbeberechtigung handelt sie mit einem Spray für die Imprägnierung von MNS-Masken unter der Bezeichnung „MIHESA“ (Beilage ./C). Sie bietet ihre Leistungen im EU- und EWRRaum an und betreibt unter www.mihesa.com ausgehend von Österreich einen Online-Shop (Beilage ./B).

Auf ihrer Website bewirbt die Beklagte den Imprägnierspray wie folgt:

„Der neue, patentierte Imprägnierspray für MNS-Masken – keimhemmende Maskenimprägnierung – Geeignet für FFP2, Zellstoff- und Sauerstoffmasken! - #tschüsscorona – Ab sofort in unserem Onlineshop erhältlich!“

Daneben ist eine Flasche MIHESA abgebildet, beschriftet mit:

„Ich schütze mich mit MIHESA – keimhemmende Maskenimprägnierung“

Der Imprägnierspray wird als weltweite Produktneuheit von österreichischen Forschern entwickelt beschrieben. Weiters wird angeführt, dass die patentierte Salzlösung für eine weitgehende Inaktivierung von Mikroorganismen, Viren und Keimen sorgt und die Ausbreitung des Coronavirus dadurch erheblich reduzieren soll (Beilage ./C).

Weiters findet sich auf der Website ein downloadbares Dokument über die Wirkungsweise, in welchem durch ein Balkendiagramm versichert wird, dass das Tragen einer MIHESAimprägnierten Maske das COVID-19 Infektionsrisiko um mehr als 90% senkt. Oberhalb eines zweiten Balkendiagramms wird ebenso dargestellt, dass MIHESA das COVID-19 Infektionsrisiko um über 80% senkt, wobei auf eine nicht dargestellt oder verlinkte Studie der veterinärmedizinischen Universität Budapest vom 28.8.2020 verwiesen wird. Ferner findet sich ein Balkendiagramm über keimhemmende Wirkung von Salzlösungen mit dem Hinweis, dass die hemmende Wirkung von MIHESA auf Mikro-Organismen am Beispiel *S. cervisiae* gezeigt wird (Beilage ./D).

MIHESA vertreibt eine kommerziell verfügbare hypertonische Kochsalzlösung.

Zusammengesetzt ist der Spray aus Wasser, Natriumchlorid und Ethanol (80g/l). Die Entwicklung des Produktes basiert hauptsächlich auf zwei Studien, die von der Forschergruppe von Herr ██████████ von der Medizinischen Universität Graz durchgeführt wurden (ON 16 S. 32).

Entscheidend ist die Unterscheidung zwischen Verhinderung einer primären und sekundären COVID-19 Infektion. Es ist nicht bewiesen, dass das Risiko für eine primäre Infektion (im Sinn des Einatmens infektiöser Viruspartikel) durch den Spray reduziert wird.

Eine sekundäre Infektion bedeutet die Übertragung infektiöser Viruspartikel von Maske auf die Hände des Maskenträgers und von hier die Einbringung der infektiösen Viren von den Händen zu Nase und Mund. Dieser Infektionsweg kann sehr wohl durch die Imprägnierung von Masken deutlich reduziert werden (ON 16 S. 34).

Auf der Webseite ist nicht erkennbar, dass lediglich das Risiko einer Schmierinfektion durch unsachgemäßes Handhaben beim Auf- und Abnehmen der Maske reduziert wird. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass durch das Aufbringen des beworbenen Imprägniersprays auf der Maske die Ausbreitung des Coronavirus erheblich reduziert wird (Beilage ./C).

MIHESA ist eine zu AM 10939/2020 seit 24.4.2020 registrierte Wortmarke und zwar für die Klasse 1: Chemische Substanzen, chemische Materialien und chemische Präparate sowie natürliche Elemente; Salze für gewerbliche Zwecke; Salze für industrielle Zwecke und Klasse 5: Diätetische Präparate und Nahrungsergänzungsmittel (Beilage ./F).

Die Omnignostica Forschungs GmbH & Co KG meldete zu AZ GM 50082/2020 am 17.04.2020 (die Patentnummer 17149 wurde am 15.07.2021 erteilt) eine mit hygroskopischem Salz beschichtete Atemschutzmaske als Gebrauchsmuster an (offenes Patentregister). Es kann nicht festgestellt werden, dass der klagsgegenständliche Spray patentiert ist oder als Gebrauchsmuster angemeldet wurde.

Die klagende Partei erlangte erstmals am 14.1.2021 durch eine Konsumentenbeschwerde per E-Mail an das von der klagenden Partei herausgegebene Magazin „Konsument“ Kenntnis von dem Produkt (Beilage ./H).

Am 25.8.2021 wurde die Website www.mihesa.com gänzlich offline genommen (Beilage ./G).

Die Feststellungen beruhen auf den angegebenen Urkunden und des SV-Gutachten. Die Feststellungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Wirkungsweise des Imprägniersprays ergeben sich aus dem ausführlichen und unbedenklichen Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] (ON 16). Er führte aus, dass die Entwicklung dieses Produktes hauptsächlich auf zwei Studien basiert, die von der Forschergruppe von Herr [REDACTED] von der Medizinischen Universität Graz durchgeführt wurden. In der ersten Studie wurde die Wirkung von hypertoner Kochsalzlösung zur Inaktivierung eines Pilzes untersucht, ohne weitere Evaluierung von Imprägnierung von Masken. In der rezenten wissenschaftlichen

Arbeit wurde sehr umfangreich und methodisch sauber die Wirkung von hypertoner Kochsalzlösung zur Imprägnierung von Masken untersucht. Als Modellkeim wurde ein dem SARS-CoV-2 -verwandtes Coronavirus eingesetzt. In dieser Arbeit konnten die Autoren zeigen, dass Coronaviren, die auf die Maske aufgebracht wurden mit hypertoner Kochsalzlösung inaktiviert wurden. Die Durchführung der Studie war methodisch einwandfrei und erlaubt auch Rückschlüsse auf die Verwendung von MIHESA zur Imprägnierung von Masken. Die Auswahl des Modellkeims war geeignet um verlässliche Daten zu sammeln, die auch für SARS-CoV-2 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Gültigkeit haben. Experimentelle Untersuchungen mit SARS-CoV-2 selbst sind mit einem sehr hohen und oft nicht erforderlichen Aufwand verbunden, da dieses Virus nur in Hochsicherheitslaboren gezüchtet und eingesetzt werden kann.

█ legte zusätzlich mehrere Dokumente vor, zur besseren Einschätzung der wissenschaftlichen Evidenz. In einem Anschreiben an Herrn Bundesminister Rudolf Anschober hebt er hervor, dass die Imprägnierung der Schutzmasken mit MIHESA insbesondere das Risiko einer Selbstinfektion durch Schmierinfektion deutlich reduzieren kann. Die wesentliche Problematik bei unsachgerechter Handhabung einer MNS-Maske ist das Übertragen von potentiell infektiösen Viren von der Maske auf die eigenen Hände beim Abnehmen der Maske. Werden die Hände nicht ausreichend gereinigt oder desinfiziert so kann der Maskenträger sich selbst mit den eigenen kontaminierten Händen infizieren. █ führt in dem Anschreiben detailliert aus, dass insbesondere dieses Risiko durch die Imprägnierung mit MIHESA deutlich reduziert werden kann. In zwei weiteren Dokumenten, die mit Gebrauchsanweisung und FAQ betitelt waren, wird ebenfalls auf die Reduktion des Risikos einer sekundären Infektion hingewiesen, also einer Infektion, die durch schlechte Händehygiene nach dem Abnehmen einer Maske stattfinden kann.

Infektiöse Partikel können in der Ausatemluft selbst bei korrektem Tragen von Atemschutzmasken entweichen. Die Quantität der durch Masken durchtretenden Partikel ist abhängig von der Bauart und Zweckwidmung der Atemschutzmasken. Selbst eine FFP2Maske kann jedoch nicht zu 100 Prozent infektiöse Partikel aus der Atemluft filtern. Die Kontaktzeit dieser durch Masken durchtretenden Viruspartikel mit den bioziden Substanzen ist sehr kurz und es liegen vorerst keine Studien vor, die belegen würden, dass diese kurze Kontaktzeit ausreichen würde um Viruspartikel effektiv zu inaktivieren. Die von █ vorgelegten Studien waren so aufgebaut, dass die Kontaktzeit von Viren mit der bioziden Kochsalzlösung auf der Maske mehrere Stunden betrug. Es lassen sich daher aus den vorliegenden Studien keine Rückschlüsse ziehen, ob eine sehr kurze Kontaktzeit mit der hypertonen Kochsalzlösung ebenfalls zu einer signifikanten Reduktion der Keimzahl führt. Er gab darin an, dass eine Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Infektion von essentieller Bedeutung ist. Denn die von der Beklagten vertriebenen Kochsalzlösung könnte geeignet sein, die auf der

Atemschutzmaske befindlichen Viren unschädlich zu machen und damit eine Schmierinfektion im Zusammenhang mit der Handhabung der Maske zu verhindern. Dass dies auch für die Aufnahme von Viren durch die durch die Maske gefilterte Atemluft der Fall wäre, ist hingegen nicht bewiesen.

In der aktuellen Diskussion ist daher die Unterscheidung zwischen Verhinderung einer primären und sekundären COVID19-Infektion entscheidend. Die vorliegenden Daten und Beweise belegen keine Risikoreduktion für eine primäre Infektion im Sinne des Einatmens infektiöser Viruspartikel, trotz Tragen einer MNS-Maske. Der allgemein gehaltene Wortlaut in der Produktinformation legt eine additive Wirkung des Imprägniersprays zusätzlich zum Tragen der Maske nahe. Eine chirurgische oder MNS-Maske reduziert das Infektionsrisiko für den Träger um etwa 80 Prozent. Die verbleibenden 20 Prozent Restrisiko würden somit durch die Imprägnierung der chirurgischen Maske mit MIHESA um weitere 90 Prozent reduziert werden. Diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht durch vorliegende Daten oder Beweise gedeckt. Die Risikoreduktion für eine sekundäre Infektion ist jedoch durch die vorliegenden Daten und Beweise sehr gut belegt. Eine sekundäre Infektion bedeutet die Übertragung infektiöser Viruspartikel von Maske auf die Hände des Maskenträgers und von hier Einbringung der infektiösen Viren von den Händen zu Nase und Mund des Maskenträgers. Dieser Infektionsweg kann sehr wohl durch die Imprägnierung von Masken deutlich reduziert werden. Die vorliegenden Daten und Beweise sind dahingehend schlüssig und überzeugend.

Dem SV sind keine Studien bekannt, die die Häufigkeit einer Infektion durch die nicht sachgerechte Entfernung und Handhabung von Masken untersucht hätten. Eine exakte Abschätzung der Risikoreduktion durch die Anwendung von MIHESA ist dem SV daher nicht möglich.

Zusammenfassend erscheint dem SV die klare semantische Trennung zwischen primärer und sekundärer Infektion entscheidend zur Aufklärung des vorliegenden Sachverhaltes. Primäre Infektionen können sehr wahrscheinlich nicht verhindert werden durch die Imprägnierung von Masken mit Bioziden (inkl. MIHESA) nach derzeitigem Wissenstand. Sekundäre Infektionen können sehr wahrscheinlich bei unsachgerechter Verwendung der Masken hintangehalten werden durch Biozide, wie die aktuelle hypertone Kochsalzlösung Imprägnierung MIHESA.

Damit legte der Sachverständige unmissverständlich klar, dass die Werbeaussage der Beklagten zu allgemein und damit falsch ist. Beweisbar ist eine Reduktion der Infektion mit MIHESA nur, wenn die Verwendung der Masken falsch erfolgt (sekundäre Infektion), nicht aber eine Reduktion durch das Tragen der imprägnierten Maske (primäre Infektion).

Die von der Beklagten zuletzt geführte Argumentation ändert an diesem Ergebnis nichts.

Abgesehen davon, dass eine Erörterung des Gutachtens nicht beantragt wurde, treffen die Argumente der Beklagten auch nicht zu, da das Gutachten nicht widersprüchlich ist. Der Sachverständige legte dar, dass die Studie von Tazber et al keine ausreichenden Daten darlegen, um welchen Faktor primäre Infektionen reduziert werden können. Das ist aber die zentrale Aussage des Werbeauftritts der Beklagten. Ob eine Kochsalzlösung ein Biozid ist oder nicht, ist für diese Frage völlig unerheblich.

Eine Einvernahme der Parteien erübrigte sich, da das Vorbringen, die Werbung sei seit September 2020 im Internet abrufbar ohnehin getroffen wurde, ebenso die durch Beilage ./H belegte Feststellung des Zeitpunkt, wann die Werbung der Klägerin bekannt wurde. Da auch das Vorbringen der Beklagten zum Gebrauchsmuster GM 50082/2020 durch Einsicht in das offene Patentregister festgestellt werden konnte, war die Einvernahme der Zeugin [REDACTED] entbehrlich. Die übrigen Zeugen wurden zu Sachverständigenthemen geführt. Letztlich wurde auf weitere Beweisaufnahmen verzichtet.

Rechtlich folgt:

Mit gesundheitsbezogenen Angaben darf grundsätzlich nur geworben werden, wenn sie eindeutig belegt sind und eine Irreführung für die umworbenen Verbraucher ausgeschlossen ist (RS0078176; 4 Ob 268/98k). Gesundheitsbezogene Angaben sind dann irreführend, wenn Wirkungen behauptet werden, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht hinreichend belegt sind (RS0051518; 4 Ob 20/04a mwN). Bei gesundheitsbezogener Werbung sind grundsätzlich besonders strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit von Werbeaussagen zu stellen, da mit irreführenden gesundheitsbezogenen Angaben erhebliche Gefahren für das hohe Schutzgut des Einzelnen sowie der Bevölkerung verbunden sein können (RS0121785).

Weiter trifft gemäß § 1 Abs 5 UWG den Unternehmer die Beweislast für die behauptete Wirksamkeit des beworbenen Produkts. Der Beklagten ist es nicht gelungen einen Beweis für die Wirksamkeit in der allgemeinen Form, in der das Produkt beworben wurde, zu erbringen. Damit liegt eine Irreführung über die Art des Produkts bzw. seine wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde, im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 UWG vor.

Als Patent schutzfähig sind Erfindungen, die neu sind, sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind (§ 1 Abs 1 PatG). Geschützt sind daher technische Konzepte (zum Beispiel aus der Verfahrenstechnik oder der Biotechnologie). Hier gilt das Patentrecht. Als Marke schutzfähig sind alle Zeichen, die sich grafisch darstellen lassen: Dazu zählen insbesondere Wörter

einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen und die Form oder Aufmachung einer Ware, soweit solche Zeichen geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden (§ 1 MSchG bzw Art 4 GMV2).

Der Name „MIHESA“ ist demnach Gegenstand des Markenschutzes, der sich aus dem Markenrecht ableitet. Der Spray ist überdies von der als Gebrauchsmuster angemeldeten Atemschutzmaske zu unterscheiden. Die Beklagte erweckt mit ihrer unrichtigen Angabe auf der Webseite den Eindruck, ihr Produkt verfüge über ein Patent. Damit erfüllt sie den Tatbestand des § 2 Abs 1 6 UWG (§ 2 UWG, idF BGBl I 49/2015).

Gemäß § 14 UWG muss für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Wiederholungsgefahr vorliegen. Wiederholungsgefahr ist schon dann anzunehmen, wenn der mit der Unterlassungsklage Belangte sein Unrecht nicht einsieht (RS0010497). Dass die Beklagte die Webseite offline genommen hat, vermag nach der Rechtsprechung nicht ausreichen, um das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr zu verneinen, insbesondere weil die Beklagte nach wie vor auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrt.

Gemäß § 20 Abs 1 UWG verjähren Unterlassungsansprüche nach diesem Gesetz sechs Monate, nachdem der Anspruchsberechtigte von der Gesetzesverletzung und von der Person des Verpflichteten erfahren hat. Die klagende Partei hat erstmals am 14.1.2021 durch eine Konsumentenbeschwerde per E-Mail Kenntnis von den wettbewerbsfähigen Praktiken erlangt. Mit der Klageeinbringung vom 5.7.201 sind jedenfalls unabhängig davon, ob der klagenden Partei zu diesem Zeitpunkt auch schon die Person des Verpflichteten bekannt war, sechs Monate gewahrt. Der Umstand, dass die Webseite seit mindestens September 2020 abrufbar war, mag daran auch nichts ändern, da es auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnis der Gesetzesverletzung und der Person des Verletzers ankommt.

Unabhängig davon wäre der Anspruch auch nach § 20 Abs 2 UWG nicht verjährt, weil der Anspruch auf Unterlassung solange gewahrt bleibt, als ein gesetzwidriger Zustand fortbesteht.

Die Berechtigung des Begehrens auf Urteilsveröffentlichung nach § 25 Abs 3 bis 7 UWG hängt davon ab, ob ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Aufklärung des Publikums im begehrten Ausmaß besteht (RS0079737). Ein berechtigtes Interesse liegt immer dann vor, wenn die Urteilsveröffentlichung zur Aufklärung der Öffentlichkeit notwendig ist (RS0079699). Die Beklagte ist ein von Österreich aus agierendes Unternehmen, die ihre Leistungen im gesamten EU- und EWR-Raum anbietet. Ihr Produkt ist daher für eine Vielzahl von Konsumenten zugänglich. Hierbei handelt es sich um einen nicht überschaubaren

Personenkreis. Die klagende Partei hat jedenfalls ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung auf der gegenständlichen Webseite. Die Urteilsveröffentlichung im beantragten Umfang erscheint daher geboten, um eine – angesichts des unüberschaubaren Personenkreises an Konsumenten erforderliche – große Reichweite zu erzielen

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 41 Abs 1 ZPO.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 4
Korneuburg, 17. Dezember 2021
Dr. Oskar Maleczky, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG